

## ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

**sino Aktiengesellschaft**

mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 39572

- nachstehend „**Organträgerin**“ genannt -

und

**sino Beteiligungen GmbH**

mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 70972

- nachstehend „**Organgesellschaft**“ genannt -

- die Organträgerin und die Organgesellschaft gemeinsam auch die „**Parteien**“ genannt -

## Inhaltsverzeichnis

<i>Präambel</i> .....	- 3 -
<b>1. Ergebnisabführung</b> .....	- 4 -
<b>2. Verlustübernahme</b> .....	- 4 -
<b>3. Fälligkeit, Abschlagszahlungen, Verzinsung</b> .....	- 5 -
<b>4. Ausgleich und Abfindung entsprechend §§ 304 f. AktG</b> .....	- 5 -
<b>5. Jahresabschluss der Organgesellschaft</b> .....	- 5 -
<b>6. Wirksamwerden und Vertragsdauer</b> .....	- 5 -
<b>7. Kündigung</b> .....	- 6 -
<b>8. Schlussbestimmungen</b> .....	- 7 -

## Präambel

- (A) Die Organträgerin ist eine Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital in Höhe von derzeit EUR 2.337.500,00. Das Grundkapital der Organträgerin ist eingeteilt in 2.337.500 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je 1,00 EUR. Die Aktien der Organträgerin sind zum Handel im Primärmarkt der Börse Düsseldorf, einem Qualitätssegment des Düsseldorfer Freiverkehrs, zugelassen und werden an verschiedenen Börsen gehandelt.
- (B) Die Organträgerin ist Gründungsgesellschafterin der Organgesellschaft und hält seit deren Gründung im Jahre 2013 unmittelbar sämtliche Geschäftsanteile und Stimmrechte an der Organgesellschaft. Das Stammkapital der Organgesellschaft beträgt derzeit EUR 100.000,00 und ist eingeteilt in zwei Geschäftsanteile mit der laufenden Nr. 1 mit einem Nennbetrag in Höhe von EUR 25.000,00 und der laufenden Nr. 2 mit einem Nennbetrag in Höhe von EUR 75.000,00. Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der Organgesellschaft ist derzeit die Verwaltung eigenen Vermögens und das Erwerben, Halten, Verwalten und Veräußern von Beteiligungen an anderen Unternehmen im eigenen Namen und für eigene Rechnung, insbesondere an sog. Fintechs. Die Organgesellschaft dient der Organträgerin somit insbesondere als Verwaltungsgesellschaft für Beteiligungen.
- (C) Sowohl die Organträgerin als auch die Organgesellschaft haben ein abweichendes Geschäftsjahr, das jeweils am 30. September eines jeden Jahres endet.
- (D) Die Organgesellschaft ist daher in finanzieller Hinsicht eng mit der Organträgerin verbunden. Zur Begründung eines ertragsteuerlichen Organschaftsverhältnisses im Sinne der §§ 14, 17 KStG (Körperschaftsteuergesetz) beabsichtigen die Parteien, einen Ergebnisabführungsvertrag (nachfolgend „**Vertrag**“) zu schließen.

Hierzu vereinbaren die Parteien was folgt:

## **1. Ergebnisabführung**

- 1.1 Die Organgesellschaft verpflichtet sich entsprechend § 291 Abs. 1 S. 1 2. Alt. AktG (Gewinnabführungsvertrag), ihren ganzen Gewinn – vorbehaltlich der Bildung und Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach Ziffer 1.2 – im Sinne und Umfang des in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwendenden § 301 AktG an die Organträgerin abzuführen.
- 1.2 Die Organgesellschaft darf mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 3 HGB einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und als Gewinn abzuführen oder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden.
- 1.3 Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen und von Gewinnvorträgen, die aus Gewinnen gebildet wurden bzw. entstanden sind, die vor dem Geschäftsjahr, in dem dieser Vertrag wirksam wird, erwirtschaftet wurden sowie von vor oder während der Laufzeit dieses Vertrages gebildeten Kapitalrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 2 HGB ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für eine Verwendung solcher Rücklagen zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags. Die Gewinnausschüttung aus der Auflösung solcher vorvertraglichen anderen Gewinnrücklagen sowie solcher vor oder während der Laufzeit dieses Vertrages nach § 272 Abs. 2 HGB gebildeten Kapitalrücklagen außerhalb dieses Vertrages ist zulässig.
- 1.4 In jedem Fall vereinbaren die Parteien, dass die gesamten Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung anzuwenden sind.

## **2. Verlustübernahme**

Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend. Die vorstehende Verweisung erstreckt sich auf § 302 AktG insgesamt.

### **3. Fälligkeit, Abschlagszahlungen**

- 3.1 Der Anspruch auf Abführung des Gewinns nach Ziffer 1 wird mit Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft fällig.
- 3.2 Der Anspruch auf Ausgleich des Jahresfehlbetrages nach Ziffer 2 wird mit Ablauf des Bilanzstichtages der Organgesellschaft fällig.
- 3.3 Vor Fälligkeit kann die Organträgerin Abschlagszahlungen auf eine der Organträgerin für das Geschäftsjahr voraussichtlich zustehende Gewinnabführung beanspruchen, soweit die Liquidität der Organgesellschaft solche Abschlagszahlungen zulässt. Die Organgesellschaft kann Abschlagszahlungen auf einen für das Geschäftsjahr voraussichtlich auszugleichenden Jahresfehlbetrag verlangen, soweit sie solche Abschlagszahlungen mit Rücksicht auf ihre Liquidität benötigt. Etwaige Abschlagszahlungen sind mit dem Betrag der tatsächlich zustehenden Gewinnabführung bzw. des tatsächlich auszugleichenden Jahresfehlbetrages zu verrechnen. Sofern und soweit die Abschlagszahlungen diese tatsächlichen Ansprüche übersteigen, ist dieser verbleibende Differenzbetrag am Bilanzstichtag der Organgesellschaft von dem jeweiligen Empfänger der übersteigenden Abschlagszahlungen zu erstatten. Wird ein etwaiger Saldo nicht am Bilanzstichtag ausgeglichen, so kann der auszugleichende Betrag bei Einvernehmen beider Parteien als verzinsliches Darlehen gewährt werden.

### **4. Ausgleich und Abfindung entsprechend §§ 304 f. AktG**

Ein Ausgleich bzw. eine Abfindung entsprechend den §§ 304 f. AktG an außenstehende Gesellschafter findet nicht statt, da außenstehende Gesellschafter der Organgesellschaft nicht vorhanden sind.

### **5. Jahresabschluss der Organgesellschaft**

- 5.1 Der Jahresabschluss der Organgesellschaft ist vor dem Jahresabschluss der Organträgerin aufzustellen und festzustellen.
- 5.2 Das zu übernehmende Ergebnis der Organgesellschaft ist im Jahresabschluss der Organträgerin für das Geschäftsjahr zu berücksichtigen, das zugleich mit dem der Organgesellschaft endet.

### **6. Wirksamwerden und Vertragsdauer**

- 6.1 Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter dem Vorbehalt

- (a) der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft,
- (b) der Zustimmung durch die Hauptversammlung der Organträgerin sowie
- (c) der Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft

und der Vertrag gilt rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag in deren Handelsregister eingetragen wird.

6.2 Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

## **7. Kündigung**

7.1 Der Vertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Organgesellschaft gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende des Geschäftsjahres, nach dessen Ablauf die in § 14 Abs. 1 Nr. 3 KStG vorgeschriebene Mindestlaufzeit erfüllt ist (nach derzeitiger Rechtslage fünf Zeitjahre (60 Monate)), gerechnet ab dem Beginn (00:00 Uhr) des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag durch Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft wirksam geworden ist („Mindestlaufzeit“).

7.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Organträgerin ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn einer der folgenden Umstände eintritt:

- (a) die steuerliche Anerkennung dieses Vertrages wird durch Steuerbescheid oder Urteil rechtskräftig versagt oder droht auf Grund von Verwaltungsanweisungen versagt zu werden;
- (b) die Organträgerin ist nicht mehr mit der Mehrheit des Kapitals oder der Stimmrechte an der Organgesellschaft beteiligt;
- (c) es liegt sonst ein wichtiger Grund im Sinne von R 14.5 Absatz 6 KStR 2022 oder einer entsprechenden Vorschrift vor, die im Zeitpunkt der Kündigung dieses Vertrages Anwendung findet.

7.3 Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.

7.4 Wenn dieser Vertrag endet, hat die Organträgerin den Gläubigern der Organgesellschaft entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

## **8. Schlussbestimmungen**

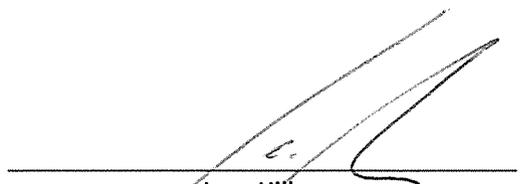
- 8.1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, sofern nicht auch eine notarielle Beurkundung gesetzlich vorgeschrieben ist, und werden nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft und der Hauptversammlung der Organträgerin und erst nach Eintragung der Änderung im Handelsregister der Organgesellschaft wirksam.
- 8.2 Die Bestimmungen dieses Vertrages sind so auszulegen, dass die von den Parteien gewollte ertragsteuerliche Organshaft in vollem Umfang wirksam wird. Sollte eine der Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die betreffende Vertragsbestimmung ist durch eine andere zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke aufweist. Den Parteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, nach welcher eine salvatorische Klausel regelmäßig nur eine Umkehr der Beweislast bewirkt. Vor diesem Hintergrund stellen die Parteien hiermit ausdrücklich klar, dass es ihr tatsächlicher Wille ist, dass durch diese Klausel nicht nur die Beweislast umgekehrt wird, sondern die Rechtsfolge von § 139 BGB abbedungen wird.
- 8.3 Die im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages entstehenden Kosten trägt die Organträgerin.

Düsseldorf, 21. März 2024

Ort, Datum

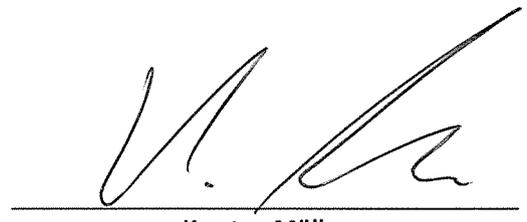
**sino Aktiengesellschaft**

vertreten durch den Vorstand:



---

**Ingo Hillen**  
einzelvertretungsberechtigtes und von den  
Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreites  
Vorstandsmitglied



---

**Karsten Müller**  
einzelvertretungsberechtigtes und von den  
Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreites  
Vorstandsmitglied

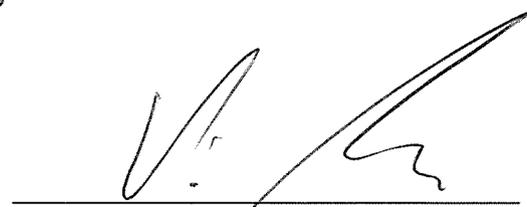
**sino Beteiligungen GmbH**

vertreten durch die Geschäftsführung:



---

**Ingo Hillen**  
einzelvertretungsberechtigter und von den  
Beschränkungen des § 181 BGB befreiter  
Geschäftsführer



---

**Karsten Müller**  
einzelvertretungsberechtigter und von den  
Beschränkungen des § 181 BGB befreiter  
Geschäftsführer